

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 6 (1855)

**Heft:** 12

  

**Artikel:** Die Gemeingüterverloosung in Saas

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720849>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schleppung und Beschädigung desto sicherer zu sein, wurde die Bibliothek in das Lokal der Kantonschulbibliothek verlegt, so daß sie nicht mehr wie früher aus einem Privathause ins andere wandern muß, wie es sich etwa einmal zutraf.

Durch die Bemühung des Aktuars Hr. A. Sprecher v. Bernegg ist die Gesellschaft auch im Besitz einer kleinen Sammlung von Siegeln und Münzen, die theils in Original, theils in Gypsabdrücken vorhanden sind. Dasselbe Mitglied hat auch vor einigen Jahren einen Aufruf ergehen lassen, durch welchen er das Publikum veranlassen wollte, allfällige Antiquitäten zum Besten der Gesellschaft als Geschenke oder gegen Bezahlung abzutreten. Aber noch ist auch unser Antikencabinet mehr eine unbekannte Größe.

Werfen wir schließlich noch einen Blick auf die Theilnahme, die unsere Gesellschaft von jeher gefunden hat, so ist sich dieselbe im Ganzen ungefähr gleich geblieben. Im Jahr 1826 zählte sie 37, 1830: 51, im Jahr 1837: 47 und im Winter von 51 auf 52: 50 Mitglieder.

Als Ehrenmitglieder unserer Gesellschaft erwähnt das Protokoll: Staatsrath Muralt, J. Kasp. Drelli, Dr. Henne, Pfr. Concett in BERN, Abbe Schneller in Luzern, J. Kasp. Zellweger in Trogen.

(Aus der Eröffnungsrede im Herbst 1852.)

## Die Gemeingüterverloosung in Saas.

Nach altem Landrecht mag bekanntlich jeder Gemeindsmann auf Stock und Stein reuten und ronggen, genießt hiefür fünf Jahre unentgeltliche Benugung, ist aber nicht berechtigt, hiefür Holzzäunung anzusprechen, sondern soll mit Dornen und Mauer umhagen. In dieser Weise wurden zwei sonnige Abhänge schon seit längerer Zeit von der ärmern Bevölkerungsklasse urbarisirt. Außerdem war früher schon den hausarmen Familien, deren reines Vermögen Fr. 1700 nicht überstieg, oder die mit andern Worten nur eine Kuh auf eigenem Heu wintern konnten, ein Freiloss eingeräumt. Daneben bestanden noch eine kleinere

Anzahl anderer Lösser, die zur Mehrung des Kirchen- und Schulkapitals mit einem Grundzins belastet waren und erblich abgetreten werden konnten. Die Unergiebigkeit der letzten Jahrgänge und die hohen Preise der Lebensmittel überhaupt ließen aber für die zunehmende Zahl hausarmer Familien in diesen Hülfquellen kein ausreichendes Aequivalent mehr erkennen, und die vieler Orts herrschende Spannung zwischen den Viehbesitzern und den Hausarmen wurde auch in der Gemeinde Saas sehr bemerklich. Im Frühjahr 1854 begann eine allgemeine Auflehnung gegen die bestehenden Beschränkungen in der Allmendbenutzung. Ueberall wurde Weideland aufgebrochen und der Aufbruch mit Lattenzäunen eingehägt. Jeder suchte sich des besten Platzes zu versichern, und auf den Durchpaß für das Heimvieh wurde schlechterdings keine Rücksicht genommen. Dieß wahrnehmend, erlaubten sich dann auch die Viehbesitzer ebenfalls Reuten zu machen und sich somit zu ausschließlichem Gebrauche Allmendstücke anzueignen. Indem der Gemeindevorstand erkannte, daß es höchste Zeit sei, diesen Uebergriffen zu wehren, und das Gemeindseigenthum im bisherigen Bestand zu erhalten, begann damit, die Allmende auf der ganzen Feldmark gegen die Wiesen neu abzugrängen, um daher entspringenden namhaften Klagen und Reklamationen wegen Borrücken der Zäunung ein Ziel zu setzen. Sodann wurde der Beschluß berathen, durchgeführt jeder Haushaltung ein Gemeindloos von ein Mal Acker innerhalb bestimmter Bezirke abzugrängen, und damit das Reuten mit Ausnahme eines hiezu besonders vorbehaltenen Bezirks des Gänzlichen zu untersagen. Die H. H. Geschw. Christian Gujan und Nicol. Salzgeber unterzogen sich letzten Sommer der nicht geringen Mühe, die Vermessung des benöthigten Bodens auszuführen und die Vertheilung vorzubereiten. Letztere fand nun unlängst statt. Da bereits urbarisirter Rütiboden nicht in hinlänglicher Ausdehnung vorhanden war, und somit auch ein beträchtlicher Theil ungelichteten Bodens zur Vertheilung kommen mußte, so wurden, um möglichst Billigkeit walten zu lassen, Doppelloose gemacht, die je ein urbares und ein unurbares Stück umfaßten. Für ein solches Doppelloos hatten sich je

zwei Bezugsberechtigte, denen unter sich die weitere Verständigung vorbehalten blieb, zur Ziehung zu melden.

Um dagegen weitem Gelüsten und allfälligen Renitenzen feste Schranken zu ziehen, wurde festgesetzt, daß innert 3 Jahren jedes Loos gelichtet sein müsse, bei Strafe des Rückfalls an die Gemeinde; so wie, daß wer nicht zum Loos sich anmelde, auch auf das Recht zu reuten verzichte.

Uebrigens wurden die Doppellöser mit einem Grundzins von Fr. 6—8 belastet, dessen jährlicher Ertrag für Gemeinbedürfnisse mit ausdrücklicher Hervorhebung des Armenfonds bestimmt sein soll. Auch wurde in Folge besonderer Uebereinkunft ein urbarisirtes Halbloos der Pfrund zugesichert.

Den Haushaltungen, deren schuldenfreies Erbgut eine Kuh Winterung nicht übersteigt, bleibt ein unverzinsliches Freилоos von  $\frac{1}{2}$  Mal Acker, sowie das Recht in einem angewiesenen Bezirke, und zur Ersparung von Zaun in fester Ordnung, oft im Anschluß an bereits vorhandene Reuten, neues Pflanzland für die Dauer von 15 Jahren zu erwerben. Die Gemeinde sorgt überdieß für die Anlegung von Fahrstraßen längs den Lössern, damit Beschädigungen möglichst vermieden werden können. Für neu entstandene Reuten innerhalb des Lösserbezirks, die von den Bearbeitern noch nicht fünf Jahre benutzt worden sind, entschädigt die Gemeinde, alle andern, sowohl ältere innerhalb des Bezirks, als auch jüngere außerhalb desselben, werden ohne Entschädigung der Gemeinde verfallen erklärt.

Es ist erfreulich melden zu können, daß wenn auch einzelne im Loos weniger begünstigt sein mochten, und somit bereits urbarisirter Boden gegen minder werthvollen abzutreten genöthigt waren, doch im Ganzen genommen sich ziemliche Befriedigung mit den neuangebahnten Allmendverhältnissen sich herausstellt. Freilich möchten einzelne gerne noch weiter gegangen sein und in kurzfristigem Egoismus der Theilung des Gemeinbodens überhaupt das Wort geredet haben, es ist jedoch klar, daß ein so gewaltsamer Eingriff in die Gemeinverhältnisse geradezu auf ihre Urheber verderblich zurückwirken müßte. **K.**